

Leitfaden

Bearbeiten im Auftrag

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Bearbeiten im Auftrag	2
2.1 2.2	Allgemeines Arten des Bearbeiten im Auftrag	2
2.2.1 2.2.2 2.2.3	Inanspruchnahme von Informatikleistungen Datenbearbeitung durch Dritte Inanspruchnahme von Dienstleistungen	4
3	Abgrenzung zum Bearbeiten im Auftrag	4
3.1 3.2	Selbstständige Aufgabenerfüllung	4
4	Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen	5
4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	Gesetzliche Grundlagen Kein Entgegenstehen rechtlicher Bestimmungen Kein Entgegenstehen vertraglicher Vereinbarungen Verantwortlichkeit Schriftlicher Vertrag	6
5	Bearbeiten im Auftrag im Ausland	7
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5	Vorgehen Prüfen, ob rechtliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenstehen Prüfen, ob die Sensitivität der Daten dem Bearbeiten im Auftrag entgegensteht. Auswahl des Auftragnehmers Vertragsgestaltung oder Prüfung der Nutzungsbedingungen / AGB Umsetzung der Massnahmen	38 38
7	Checkliste Vorgehen	10
8	Anhang 1 – Überblick AGB und Vertragsbestimmungen	11
9	Anhang 2 – Überblick Informationssicherheitsmassnahmen	12



1 Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich an die öffentlichen Organe des Kantons Zürich, die das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, <u>LS 170.4</u>) spricht von einem Bearbeiten im Auftrag.

Im Folgenden werden die rechtlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen von § 6 IDG und § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) präzisiert und das Vorgehen aufgezeigt. Es wird auf die im Praxiskommentar zum § 6 IDG¹ gemachten Ausführungen und Zitate abgestützt.

Folgende Dokumente stehen zum Thema Bearbeiten im Auftrag zur Verfügung:

- Checkliste Vorgehen (Ziff. 7 dieses Leitfadens)
- Überblick AGB und Vertragsbestimmungen (Anhang 1 dieses Leitfadens)
- Übersicht Informationssicherheitsmassnahmen (Anhang 2 dieses Leitfadens)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen bei der Auslagerung von Datenbearbeitungen unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen (AGB Auslagerung Informatikleistungen)
- Allgemeine datenschutzrechtliche Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte (AGB Datenbearbeitung durch Dritte)
- Datenschutzrechtliche Vertragsbestimmungen
- Übersicht Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung
- Muster Geheimhaltungserklärung
- Merkblatt Cloud Computing
- Merkblatt privatim Cloud Computing im Schulbereich
- Merkblatt Dienste Dritter auf Websites
- Merkblatt Online-Speicherdienste

2 Bearbeiten im Auftrag

2.1 Allgemeines

Ein Bearbeiten im Auftrag im Sinne von § 6 IDG liegt vor, wenn ein öffentliches Organ Informationen, das heisst Sach-, Personen- oder besondere Personendaten durch Private oder andere öffentliche Organe bearbeiten lässt. Man spricht auch von Auslagerung, Outsourcing, Auftragsbearbeitung oder Datenbearbeitung durch Dritte. Unter «Bearbeiten» fällt jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Zugänglichmachen oder Vernichten (§ 3 Abs. 5 IDG).

VERONICA BLATTMANN, § 6 Bearbeiten im Auftrag, in: Bruno Baeriswyl / Beat Rudin, (Hrsg.), Praxis-kommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG), Zürich / Basel / Genf 2012.

2.2 Arten des Bearbeiten im Auftrag

Je nach Art der durch den Auftragnehmer zu bearbeitenden Informationen und Inhalt des Auftrags sind drei Arten des Bearbeitens im Auftrag zu unterscheiden:

- Inanspruchnahme von Informatikleistungen
- Datenbearbeitung durch Dritte
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausserhalb der ersten beiden Kategorien

2.2.1 Inanspruchnahme von Informatikleistungen

Beispiele der Inanspruchnahme von Informatikleistungen sind:

- Betrieb, Wartung der IT-Infrastruktur (Netzwerk, Server, Anwendungen)
- Wartung von Software
- Hosting von Webangeboten und Services (Websites, Analysetools)
- Inanspruchnahme von Cloud Services

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden in den <u>AGB Auslagerung Informatikleistungen</u> konkretisiert.

Werden Wartungsverträge abgeschlossen, im Rahmen derer der Auftragnehmer keine Daten bei sich bearbeitet und speichert, finden die folgenden Bestimmungen der AGB Auslagerung Informatikleistungen keine Anwendung:

	Ziff. 5	Pokanntagha yan Informationan
_	ZIII. 3	Bekanntgabe von Informationen
_	Ziff. 7	Informationszugangsgesuche
_	Ziff. 8	Teile der Informationssicherheit wie das Unterhalten eines Sicherheits-
		managements und die Trennung der Informationsbestände (dies bedeu-
		tet nicht, dass der Auftragnehmer seine Informationen nicht schützen
		muss, sondern nur, dass in Bezug auf dieses Auftragsverhältnis diese
		Anforderungen nicht aufgezeigt werden müssen)
_	Ziff. 9	Audit durch Externe und Kontrolle durch den Auftraggeber (da die Daten
_		beim Auftraggeber verbleiben und er direkte Kontrolle über diese innehat)
_	Ziff. 13	Cloud Computing
-	Ziff. 17	Vertragsauflösung (Übertragung der Daten kommt bei einem Wartungsvertrag ohne Datenhaltung des Auftragnehmers nicht zur Anwendung)

Weitere Informationen

- Merkblatt Cloud Computing
- Merkblatt privatim Cloud Computing im Schulbereich
- Übersicht Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung

2.2.2 Datenbearbeitung durch Dritte

Beispiele, bei denen das Bearbeiten von Informationen durch Auftragnehmer in dem Sinne im Zentrum steht, dass «ein Produkt» aus Informationen des öffentlichen Organs für das öffentliche Organ entsteht, sind:

- Auftrag einer Gemeinde an ein Anwaltsbüro zwecks Formulierung eines Beschlusses
- Auftrag zur Durchführung von Bildungsprogrammen
- Auslagerung des Inkassos ausstehender Rechnungen
- Beratungen im Sinn von Stellungnahmen, Gutachten

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden in den <u>AGB Datenbearbeitung durch</u> <u>Dritte</u> konkretisiert.

2.2.3 Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Beispiele der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die nicht ohne Informationen des öffentlichen Organs erbracht werden können, deren Hauptinhalt jedoch Eigenleistungen des Auftragnehmers sind und im Rahmen derer das Bearbeiten der Informationen des öffentlichen Organs nicht Schwerpunkt ist, sind:

- Coaching
- Wartung von Geräten
- Druck und Versand von Steuerrechnungen
- Durchführung von Workshops und Weiterbildungen
- Beratungen allgemeiner Art

Der Vertragsinhalt richtet sich nach der Sensitivität und dem Schutzbedarf der Informationen und muss im Einzelfall bestimmt werden. Musterformulierungen finden sich in den <u>datenschutzrechtlichen Vertragsbestimmungen</u>.

3 Abgrenzung zum Bearbeiten im Auftrag

3.1 Selbstständige Aufgabenerfüllung

Kein Bearbeiten im Auftrag im Sinne von § 6 IDG ist, wenn Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts selbstständig öffentliche Aufgaben erfüllen, weil sie damit betraut wurden (§ 3 Abs. 1 lit. c IDG). Beispiele:

- Spitäler mit kantonalen Leistungsaufträgen gemäss Spitalliste
- Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons, beispielsweise das Universitätsspital
- Private Beratungsstellen gemäss § 13 lit. c Sozialhilfegesetz (<u>LS 851.1</u>)

3.2 Bearbeiten von Personendaten innerhalb einer Verwaltungseinheit

Das Bearbeiten von Personendaten innerhalb einer im Anhang 2 VOG RR (<u>LS 172.11</u>) definierten Verwaltungseinheit fällt nicht unter die Voraussetzungen von § 6 IDG. Diese Verwaltungseinheiten erfüllen als Ganzes eine gesetzliche Aufgabe und unterstehen demselben Weisungs- und Aufsichtsrecht. Das Abschliessen eines Vertrags erübrigt sich.

4 Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Für das Bearbeiten im Auftrag gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

- IDG (<u>LS 170.4</u>)
- IDV (LS 170.41)
- Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (<u>LS 172.71</u>)
- Informatiksicherheitsverordnung (<u>LS 170.8</u>)

4.2 Kein Entgegenstehen rechtlicher Bestimmungen

Dem Bearbeiten im Auftrag dürfen keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Zu denken ist vorab an Geheimnispflichten wie das Amts- oder Berufsgeheimnis.

Werden die Informationen verschlüsselt und verbleibt das Schlüsselmanagement beim Auftraggeber, kann auch bei umfassenden Geheimnispflichten ausgelagert werden.

Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)

Das Amtsgeheimnis steht einer Auslagerung grundsätzlich nicht entgegen, denn die Auftragnehmer werden zu Hilfspersonen der Verwaltung. In dieser Funktion unterstehen sie derselben Schweigepflicht wie das öffentliche Organ.

Dennoch müssen verschiedene Faktoren wie die Art der von der Auslagerung betroffenen Daten (Personendaten oder besondere Personendaten) sowie das Datenschutzniveau des Landes, in welches ausgelagert werden soll, berücksichtigt werden. Allenfalls sind besondere vertragliche und/oder technische Sicherheitsvorkehrungen umzusetzen. Siehe dazu die Übersicht Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung.

Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)

Ob das Berufsgeheimnis auch für Auftragnehmer gilt, ist umstritten. Deshalb sind bei solchen Bearbeitungen im Auftrag spezifische Massnahmen zum Schutz der Daten umzusetzen. Vorbehalten bleiben Datenbearbeitungen durch Dritte, bei denen die Kenntnisnahme der Informationen für die Leistungserbringung durch den Berufsgeheimnisträger unabdingbar ist. Dies kann beispielsweise bei der Wartung von medizinischen Geräten der Fall sein.

Ansonsten sind folgende Varianten möglich:

- Die Daten werden verschlüsselt.
 Siehe dazu die Übersicht Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung.
- Die datenbearbeitenden Personen werden in die funktionale Hierarchie des Auftraggebers eingebunden, wie dies § 3 Abs. 1 Gesetz über die Auslagerung von Informatikleistungen für die kantonale Verwaltung festhält. Dazu werden Mitarbeitende des Auftragnehmers explizit für die konkrete Datenbearbeitung bestimmt, dem Kontrollund Weisungsrecht des Auftraggebers unterstellt und mittels einer Geheimhaltungserklärung an das Amts- und/oder Berufsgeheimnis gebunden.
 - Musterformulierung für den Vertrag: Die Mitarbeitenden des Auftragsnehmers (Namen) unterstehen dem Weisungsrecht des öffentlichen Organs (Name). Sie unterstehen dem Berufsgeheimnis (<u>Art. 321 StGB</u>).
- Es wird vorgängig die Einwilligung der Betroffenen eingeholt, beispielsweise bei Auslagerungen des Inkassos mittels Hinweis auf einem Anmeldeformular.

Andere Geheimnispflichten

Es gibt eine Vielzahl von weiteren gesetzlich verankerten Schweigepflichten:

§ 71 GG (LS 131.1), § 120 StG (LS 631.1), § 47 SHG, Art. 11 OHG (SR 312.5), Art. 73 StPO (SR 312). Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Schweigepflicht einer Auslagerung entgegensteht.

Andere rechtliche Bestimmungen

Gewisse Aufgaben können nicht ausgelagert werden, beispielsweise die Vornahme von Zwangsmassnahmen durch die Polizei.

4.3 Kein Entgegenstehen vertraglicher Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen können einem Bearbeiten im Auftrag entgegenstehen oder dieses nur unter bestimmten Auflagen zulassen. Beispielsweise dürfen Subauftragnehmer bei Einbezug der AGB Auslagerung Informatikleistungen nach Abschluss des Vertrags nur mit schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Organs beauftragt werden.

4.4 Verantwortlichkeit

Das öffentliche Organ bleibt für ausgelagerte Datenbearbeitungen verantwortlich, auch wenn das Bearbeiten im Ausland stattfindet, beispielsweise bei der Inanspruchnahme von Cloud Services (§ 6 Abs. 2 IDG). Es muss in der Lage sein, die Pflichten zum Schutz der Informationen wahrzunehmen.

Für den Auftragnehmer bedeutet dies insbesondere, dass er die Informationen nur so wie das öffentliche Organ bearbeiten darf und dass er dieselben Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Gewährleistung von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität erfüllen muss.

4.5 Schriftlicher Vertrag

Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, es sei denn, das Bearbeiten im Auftrag ist gesetzlich geregelt (§ 25 Abs. 1 IDV). Sind vom Bearbeiten im Auftrag besondere Personendaten betroffen, muss der Auftrag durch die vorgesetzte Stelle genehmigt werden (§ 25 Abs. 3 IDV). Dem Bearbeiten im Auftrag unter Inanspruchnahme von Informatiksystemen und -anwendungen mit strategischer Bedeutung für die kantonale Verwaltung muss der Regierungsrat zustimmen (§ 1 Abs. 3 Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen).

5 Bearbeiten im Auftrag im Ausland

Wenn das Bearbeiten im Auftrag im Ausland stattfindet, nehmen die Risiken für das öffentliche Organ und für die von der Datenbearbeitung betroffenen Personen zu. Ausländische rechtliche Bestimmungen können die Bekanntgabe der Informationen erzwingen oder den Rechtsschutz vereiteln. Diese Risiken müssen durch zusätzliche Massnahmen analog derjenigen in § 19 IDG und § 22 IDV minimiert werden.

Ein dem schweizerischen Datenschutz angemessenes Schutzniveau wird denjenigen Staaten attestiert, welche das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europaratskonvention 108, <u>SR 0.235.1</u>) unterzeichnet und ratifiziert haben. Eine <u>Liste dieser Staaten</u> findet sich beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. In diesen Fällen müssen keine zusätzlichen Informationssicherheitsmassnahmen implementiert werden.

Je nach Land können auch andere Mechanismen greifen. So können sich beispielsweise amerikanische Firmen für das <u>Swiss-US Privacy Shield</u> zertifizieren lassen. Wenn sie auf der Liste des US Departement of Commerce verzeichnet sind, gilt dies als angemessener Schutz. Im Rahmen einer Selbstzertifizierung verpflichten sie sich, die vorgegebenen datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten.

Bei besonderen Personendaten oder anderen sensitiven Informationen sollte jedoch ein Bearbeiten im Ausland aufgrund der hohen Risiken unterlassen werden. Wenn dennoch auf gewisse Dienste nicht verzichtet werden kann, sind die Informationen durch spezielle Massnahmen wie beispielsweise die Verschlüsselung zu schützen.

6 Vorgehen

Fünf Schritte zu einem datenschutzkonformen Bearbeiten im Auftrag:

- 1. Prüfen, ob rechtliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenstehen
- 2. Prüfen, ob die Sensitivität der Informationen der Auslagerung entgegensteht

- 3. Auswahl des Auftragnehmers
- 4. Vertragsgestaltung oder Prüfung der Nutzungsbedingungen / AGB
- 5. Umsetzung der Massnahmen

6.1 Prüfen, ob rechtliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenstehen

Die auszulagernden Informationen sind auf Geheimhaltungspflichten zu überprüfen. Es ist zu entscheiden, ob diese einem Bearbeiten im Auftrag entgegenstehen. Allenfalls sind geeignete Massnahmen wie die Verschlüsselung umzusetzen.

Weiter sind andere rechtliche oder vertragliche Vorbehalte in Bezug auf ein Bearbeiten im Auftrag zu berücksichtigen.

Wenn die Daten im Ausland bearbeitet werden, ist zu prüfen, ob die Verantwortung noch wahrgenommen respektive die Kontrolle noch ausgeübt werden kann. Es ist zu prüfen, ob der entsprechende Staat über ein der Schweiz gleichwertiges Datenschutzniveau verfügt oder ob zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden müssen.

6.2 Prüfen, ob die Sensitivität der Daten dem Bearbeiten im Auftrag entgegensteht

Das öffentliche Organ muss die Risiken in Bezug auf die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität analysieren, die Informationen einer Schutzstufe zuordnen und die Informationssicherheitsmassnahmen definieren. Die Informationen dürfen nicht unberechtigten Dritten zugänglich sein, verloren gehen und unbefugt abgeändert werden können. Aus diesen Beurteilungen resultieren die Massnahmen und somit die Anforderungen an den Auftragnehmer.

Grundsätzlich gilt für die Anforderungen die Kaskade Sachdaten, Personendaten, besondere Personendaten. Je sensitiver die Informationen, desto umfangreicher sind die rechtlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen, die das öffentliche Organ und somit auch der Auftragnehmer zu erfüllen haben.

6.3 Auswahl des Auftragnehmers

Stehen dem Bearbeiten im Auftrag keine Geheimhaltungspflichten entgegen, ist der Schutzbedarf bestimmt und sind die Massnahmen definiert, kann ein Auftragnehmer ausgewählt werden. Das öffentliche Organ ist verpflichtet, die analog Art. 55 OR auferlegten Sorgfaltspflichten zu treffen. Zertifizierungen nach anerkannten Datenschutz- und Informationssicherheitsstandards oder Kontrollberichte von unabhängigen Dritten können bei der Auswahl behilflich sein.

6.4 Vertragsgestaltung oder Prüfung der Nutzungsbedingungen / AGB

Die Verträge für ein Bearbeiten im Auftrag müssen:

- schriftlich abgeschlossen werden (§ 25 Abs. 1 IDV). Das Akzeptieren der AGB genügt, sofern sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen und nicht einseitig abgeändert werden können.
- durch die vorgesetzte Stelle genehmigt werden, falls besondere Personendaten betroffen sind (§ 25 Abs. 3 IDV)
- vom Regierungsrat bewilligt werden, falls Informatiksysteme und Anwendungen mit strategischer Bedeutung für die kantonale Verwaltung betroffen sind (§ 1 Abs. 1 Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen)

Der Inhalt eines Vertrags respektive der AGB umfassen insbesondere:

- Gegenstand und Umfang der Datenbearbeitung
- Verantwortung (wer ist wofür verantwortlich)
- Verfügungsmacht (muss beim öffentlichen Organ liegen)
- Zweckbindung (Daten dürfen nur für Vertragszwecke bearbeitet werden)
- Bekanntgabe von Informationen
- Geheimhaltungsverpflichtungen
- Rechte Betroffener (Auskunft)
- Informationssicherheitsmassnahmen
- Kontrollmöglichkeit des öffentlichen Organs oder externer Prüfstellen
- Unterauftragsverhältnisse (Offenlegung, Änderung nur mit Bewilligung)
- Entwicklung und Wartung
- Orte der Datenbearbeitung (Schweiz oder bei Bearbeiten im Ausland gleichwertiges Datenschutzniveau oder zusätzliche Massnahmen)
- Cloud Computing (den zusätzlichen Risiken angepasste Massnahmen)
- Geschäftsgeheimnis
- Werbung
- Sanktionen
- Vertragsdauer und Voraussetzungen der Vertragsauflösung
- Haftung
- Verhältnis zu anderen geltenden AGB
- Anwendbares Recht (schweizerisches Recht)
- Gerichtsstand (schweizerischer Gerichtsstand)

6.5 Umsetzung der Massnahmen

Die Umsetzung der im Vertrag festgehaltenen Massnahmen muss durch das öffentliche Organ periodisch kontrolliert werden. Bei grossen Anbietern wird dies in der Regel nicht möglich sein. In diesen Fällen können Auditberichte von unabhängigen Prüfstellen in Anspruch genommen werden.

7 Checkliste Vorgehen

- 1. Bestimmen der Art und des Umfangs der auszulagernden Datenbearbeitung
 - Art der Informationen (Sachdaten, Personendaten, besondere Personendaten)
 - Art des Bearbeiten im Auftrag (Informatikleistung, Datenbearbeitung durch Dritte, Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen)
 - Umfang
- 2. Prüfen, ob rechtliche Bestimmungen dem Bearbeiten im Auftrag entgegenstehen
 - Amtsgeheimnis
 - Berufsgeheimnis
 - Andere Geheimnispflichten
 - Andere rechtliche Bestimmungen
 - Auslagerung ins Ausland: angemessenes Datenschutzniveau
 - Eventuell Massnahmen bestimmen / auf das Bearbeiten im Auftrag verzichten
- 3. Prüfen, ob vertragliche Bestimmungen dem Bearbeiten im Auftrag entgegenstehen
 - Eventuell Massnahmen bestimmen / auf das Bearbeiten im Auftrag verzichten
- 4. Bestimmung des Schutzbedarfs und der Massnahmen
 - Siehe Übersicht Anhang 2
 - Siehe Übersicht Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung
- 5. Bestimmen des Vertragsinhalts
 - Siehe Übersicht Anhang 1
- 6. Auswahl der AGB
 - Informatikleistung: AGB Auslagerung Informatikleistungen
 - Datenbearbeitung durch Dritte: AGB Datenbearbeitung durch Dritte
- 7. Auswahl des Auftragnehmers und/oder des Produkts
- 8. Vertragsabschluss
 - Informatikleistung: Vertrag aushandeln, AGB ist integraler Bestandteil
 - Datenbearbeitung: Vertrag aushandeln, AGB ist integraler Bestandteil
 - Andere Dienstleistung: individuellen Vertrag aushandeln
 - Vom Auftragnehmer vorgelegte AGB: auf Inhalt anhand Anhang 1 überprüfen
- 9. Bearbeiten im Auftrag mit besonderen Personendaten
 - Vertrag durch vorgesetzte Stelle genehmigen
- 10. Bearbeiten im Auftrag mit strategischer Bedeutung für die kantonale Verwaltung
 - Zustimmung des Regierungsrats einholen
- 11. Umsetzung der Massnahmen periodisch kontrollieren, kontrollieren lassen, Audit-Bericht einsehen

8 Anhang 1 – Überblick AGB und Vertragsbestimmungen

Inhalt Vertrag	AGB Auslagerung Informatik- leistungen	AGB Datenbearbei- tung durch Dritte	Datenschutz- relevante Vertragsbe- stimmungen*	Im Vertrag regeln / präzisieren
Gegenstand und Umfang der Datenbearbeitung				✓
Umgang mit Personendaten				
Verantwortung	✓	✓	✓	
 Verfügungsmacht 	✓	✓		
Zweckbindung	✓	✓		
Bekanntgabe von Informati- onen	✓	✓		
Geheimhaltungsverpflichtungen				
Amtsgeheimnis	✓	✓	✓	
 andere Geheimnispflichten 				✓
Rechte Betroffener	✓			
Informations sicherheitsmassnahmen	✓	✓	√	✓
Kontrolle der Auftragserfüllung	✓	✓		
Unterauftragsverhältnisse	✓	✓		
Entwicklung und Wartung	✓			
Ort der Datenbearbeitung				
Schweiz	✓			
 Ausland / angemessenes Datenschutzniveau 	✓			✓
 Ausland / kein angemessenes Datenschutzniveau 				✓
Cloud Computing	✓			✓
Geschäftsgeheimnisse	✓	✓		
Werbung	✓	✓	✓	
Sanktionen	✓	✓	✓	✓
Vertragsdauer und Voraus- setzungen Vertragsauflösung	✓	✓	✓	✓
Haftung				✓
Verhältnis zu anderen AGB				✓
Anwendbares Recht	✓	✓	✓	
Gerichtsstand	✓	✓	✓	

^{*} Musterformulierungen betreffend Vertragsinhalt bei individueller Gestaltung

9 Anhang 2 – Überblick Informationssicherheitsmassnahmen

	Verschlüsselung des Transportwegs
_	Authentisierung mittels Benutzer-ID und Passwort
	Gewährleistung der Passwort-Sicherheit
	Verhinderung der Top-Risiken (OWASP) im Web
	Protokollierung der Datenänderungen
	Umsetzungsplanung gemäss ISO 27002
	Notfallplanung
	Back-up-Konzepte
	Kontrolle des IT-Betriebs
	Informationspflicht Auftraggeber (Schutzbedarf, Aufbewahrungsfristen)
	Informationspflicht Auftragnehmer (Methoden, Prozesse, Unterauftragnehmer,
	besondere Vorkommnisse)
	Mandantentrennung
	Patch-Management
	Portabilität
	Verschlüsselung der Datenablage, Key-Management beim Auftraggeber Zwei-Faktor-Authentisierung
	Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) ISO 27001 / BSI 100–1 Vollständige Protokollierung Regelmässige Überprüfung der Anwendungen auf Schwachstellen

	Personendaten ¹	Besondere Personendaten
Auslagerung CH		
Cloud CH		
Auslagerung Ausland Cloud Ausland Angemessener Datenschutz ²		
Auslagerung Ausland Cloud Ausland Kein angemessener Datenschutz		

¹ Sachdaten: Der Schutzbedarf der Informationen und die daraus resultierenden organisatorischen und technischen Massnahmen werden im Einzelfall ermittelt.

² <u>Liste der Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau</u>

dsb

datenschutzbeauftragter kanton zürich

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich Postfach, 8090 Zürich

> Telefon 043 259 39 99 Fax 043 259 51 38

datenschutz@dsb.zh.ch www.datenschutz.ch